

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Ortsmitte II“

Anlage 2

Gegenüberstellung der alten und der vorgesehenen neuen Fassung der textlichen Festsetzung Ziff 1

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Im Kerngebiet sind die gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie die gem. § 7 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Tankstellen) ausgeschlossen.</p>	<p>Im Kerngebiet sind die gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sowie die gem. § 7 (3) Nr. 1 BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Tankstellen ausgeschlossen.</p> <p><u>Folgende Regelung entspricht der Festlegung für den MK-Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Rathaus“:</u></p> <p>Die gem. § 7 (2) Nr. 6 und Nr. 7 BauNVO zulässigen Wohnungen sind im Sinne des § 7 (4) BauNVO nur im Obergeschoss zugelassen. Davon ausgenommen sind die bereits bestehenden Wohnungen im Erdgeschoss einschließlich deren Erweiterungen.</p> <p>Die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen gem. § 7 (3) Nr. 2 BauNVO können nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet werden.</p>